

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 10. September 2019**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2700/16 - 3.3.06

Anmeldenummer: 09730592.4

Veröffentlichungsnummer: 2262884

IPC: C11D3/22, C11D3/37

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

FARBSCHÜTZENDES WASCH- ODER REINIGUNGSMITTEL

Patentinhaberin:

Henkel AG & Co. KGaA

Einsprechende:

THE PROCTER & GAMBLE COMPANY

Stichwort:

Partikuläres wasserunlösliches Polyamid / HENKEL

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 123(2)

Schlagwort:

Änderungen - Erweiterung über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinaus (ja)

Zitierte Entscheidungen:

T 0002/81, T 1170/02

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2700/16 - 3.3.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.06
vom 10. September 2019

Beschwerdeführerin: THE PROCTER & GAMBLE COMPANY
(Einsprechende) One Procter & Gamble Plaza
Cincinnati, Ohio 45202 (US)

Vertreter: Mathys & Squire
Mathys & Squire Europe LLP
Maximilianstraße 35
Eingang A
80539 München (DE)

Beschwerdegegnerin: Henkel AG & Co. KGaA
(Patentinhaberin) Henkelstrasse 67
40589 Düsseldorf (DE)

Vertreter: Henkel AG & Co. KGaA
CLI Patents
Z01
40191 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2262884 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 17. Oktober 2016.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender J.-M. Schwaller
Mitglieder: L. Li Voti
C. Brandt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechende richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsaufteilung betreffend die Aufrechterhaltung in geändertem Umfang des Europäischen Patents Nr 2 262 884.
- II. Anspruch 1 der aufrechterhaltenen Fassung hat folgenden Wortlaut:
- "1. Wasch-, Wäschevorbehandlungs-,
Wäschenachbehandlungs- oder Reinigungsmittel,
enthaltend einen Farbübertragungsinhibitor in Form
eines partikulären wasserunlöslichen Polymers
ausgewählt aus Polyamid, und zusätzlich ein Polymer aus
Vinylpyrrolidon, Vinylimidazol, Vinylpyridin-N-Oxid
oder ein Copolymer aus diesen neben üblichen mit dem
partikulären Polymer verträglichen Inhaltsstoffen,
wobei die Polymerpartikel Teilchengrößen im Bereich von
100 µm bis 500 µm aufweisen."*
- III. Die Einsprechende (im Folgenden die "Beschwerdeführerin") hat in ihrer Beschwerdebegründung unter anderem Einwände unter Artikel 123(2) EPÜ vorgebracht.
- IV. In Erwiderung auf die Kammermitteilung hat die Patentinhaberin (im Folgenden die "Beschwerdegegnerin") ausgeführt, dass der beanspruchte Gegenstand den Erfordernissen des Artikels 123(2) EPÜ entspreche. Die Beschwerdeführerin hat alle ihre Einwände aufrechterhalten.
- V. In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer wurde erörtert, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 in der

aufrechterhaltenen Fassung den Voraussetzungen nach Artikel 123(2) EPÜ entspricht.

VI. Am Ende der mündlichen Verhandlung lauteten die Anträge der Parteien wie folgt:

Die Beschwerdeführerin hat beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin hat beantragt die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Artikel 123(2) EPÜ

1.1 Anspruch 1 der aufrechterhaltenen Fassung betrifft ein Wasch-, Wäschevorbehandlungs-, Wäschenachbehandlungs- oder Reinigungsmittel, das unter anderem als Farbübertragungsinhibitor wasserunlösliche Polyamidpartikel enthält, die Teilchengröße im Bereich von 100 µm bis 500 µm aufweisen.

1.2 Die Beschreibung der ursprünglich eingereichten Anmeldung (Seiten 1 und 2 überbrückender Absatz) offenbart als Gegenstand der Erfindung die Verwendung von partikulären wasserunlöslichen Polymeren als Farbübertragungsinhibitoren. Unter den besonders bevorzugten Polymeren ist Polyamid genannt (Seite 2, Zeile 4). Der darauffolgende Absatz der Beschreibung, der die bevorzugten Teilchengröße bzw. die mittlere Teilchengröße dieser Polymerpartikel offenbart, lautet: *"Die Polymerpartikel weisen vorzugsweise Teilchengrößen im Bereich von 1 nm bis 500 µm, insbesondere 5 nm bis 100 µm auf. Ihre mittlere Teilchengröße liegt*

vorzugsweise im Bereich von 5 nm bis 100 µm, insbesondere 1 µm bis 50 µm."

- 1.3 Die Anmeldung in der ursprünglichen eingereichten Fassung enthält jedoch keine weitere Offenbarung bezüglich der Teilchengröße von wasserunlöslichen Polymerpartikeln, und das einzige Beispiel auf Seite 13 der Anmeldung erwähnt weder die Teilchengröße noch die mittlere Teilchengröße des verwendeten partikulären Polyamids.

Außerdem sind weder die Ansprüche, noch der auf Seite 2 der Beschreibung (vierter voller Absatz) beschriebene weitere Gegenstand der Erfindung, auf wasserunlösliche partikuläre Polymere oder wasserunlösliche Polyamidpartikel beschränkt.

- 1.4 Der im geänderten Anspruch 1 gewählte Teilchengrößenbereich von 100 µm bis 500 µm ergibt sich aus der Kombination der oberen Grenze des auf Seite 2 der ursprünglichen Beschreibung offenbarten breiteren Bereichs (1 nm bis 500 µm) mit der oberen Grenze des ebenfalls offenbarten besonders bevorzugten engeren Bereichs (5 nm bis 100 µm).

Eine mittlere Teilchengröße, wie auf Seite 2 der Beschreibung der ursprünglichen Anmeldung offenbart, wird jedoch im geänderten Anspruch 1 **nicht** spezifiziert; außerdem wurde diese ursprüngliche Offenbarung des mittleren Teilchengrößenbereichs bei der Anpassung der Beschreibung an die aufrechterhaltene Anspruchsfassung gestrichen.

- 1.5 Es ist festgelegte Rechtsprechung (siehe T 0002/81, ABl. 1982, 394, Leitsatz 2), dass die Offenbarung eines quantitativen Wertbereiches (z.B. von

Konzentrationen oder Temperaturen) zusammen mit einem eingeschlossenen bevorzugten engeren Bereich unmittelbar auch die möglichen zwei Teilbereiche, die vor und nach dem engeren Bereich innerhalb des Ganzen liegen, offenbart, sodass eine einfache Kombination des bevorzugten engeren Bereichs und eines jener Teilbereiche auch eindeutig herleitbar und durch die Offenbarung gestützt wird.

- 1.6 Jedoch, im Gegensatz zum Fall T 0002/81, schließt im vorliegenden Fall der im Anspruch 1 gewählte Bereich den bevorzugten engeren Bereich (in diesem Fall den Bereich von 5 nm bis 100 µm) nicht ein, sondern wird dieser Bereich mit der Ausnahme seiner obersten Grenze ausgeschlossen. Daher ist der vorliegende Sachverhalt dem der Entscheidung T 0002/81 nicht ähnlich.
- 1.7 Der vorliegende Fall ist dem Fall T 1170/02 ähnlich, in dem die beauftragte Kammer entschied, ob der durch eine Kombination der untersten Grenze des offenbarten breiteren Bereichs mit der untersten Grenze des engeren bevorzugten Bereichs geänderte Teilchendurchmesserbereich den Erfordernissen des Artikels 123(2) EPÜ entsprach. In diesem Fall entschied die Kammer (Punkt 4.3) der Entscheidung T 0002/81 nicht zu folgen bzw. (Punkt 4.4), dass es entscheidend sei, ob angesichts der ursprünglichen Offenbarung der Fachmann ernsthaft in Erwägung gezogen hätte, in dem abgeänderten Bereich zu arbeiten.
- 1.8 Nach dem Dafürhalten der Kammer würde der Fachmann aus dem oben zitierten Absatz auf Seite 2 (siehe Punkt 1.2) der ursprünglichen Beschreibung eindeutig entnehmen, dass die erfindungsgemäßen wasserunlöslichen Polymerpartikel vorzugsweise sowohl eine Teilchengröße im Bereich von 1 nm bis 500 µm wie auch eine mittlere

Teilchengröße im Bereich von 5 nm bis 100 µm aufweisen sollten.

- 1.9 Jedoch ist der im geltenden Anspruch 1 beanspruchte Teilchengrößenbereich im Widerspruch zu dem im zitierten Absatz der ursprünglichen Beschreibung offenbarten breiteren mittleren Teilchengrößenbereich, der als oberste Grenze 100 µm beträgt, da er die Anwesenheit auch von Partikeln mit Teilchengröße unterhalb von 100 µm erfordert, welche jedoch vom geltenden Anspruch 1 ausgeschlossen sind.
- 1.10 Daher hätte der Fachmann, bei Berücksichtigung der Offenbarung des mittleren Teilchendurchmessers auf Seite 2 der ursprünglichen Offenbarung, nicht in Erwägung gezogen, wasserunlösliche Partikel zu wählen, die einen mit der Offenbarung der mittleren Teilchengröße **inkompatiblen** Teilchengrößenbereich wie im geänderten Anspruch 1 (100-500 µm) aufweisen.
- 1.11 Die Kammer kommt daher zum Schluss, dass ein Wasch- oder Reinigungsmittel enthaltend einen Farbübertragungsinhibitor in Form eines partikulären wasserunlöslichen Polyamids, das den Teilchengrößenbereich des Anspruchs 1 aufweist, von der Anmeldung wie ursprünglich eingereicht nicht unmittelbar und eindeutig ableitbar ist.
- 1.12 Der Anspruch 1 in der aufrechterhaltenen Fassung entspricht daher nicht den Erfordernissen des Artikels 123(2) EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Pinna

J.-M. Schwaller

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt